

Ausgabe 34

8. Oktober 2020

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG auf Erträge aus Währungssicherungsgeschäften
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Gewerbesteuerpflicht bei Abfärbung durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 8. Oktober 2020
Weitere Veröffentlichungen vom Tage
Gewinnrealisierung bei Abspaltung eines Teilbetriebs einer Kapitalgesellschaft
Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall und funktionale Betrachtungsweise

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG auf Erträge aus Währungssicherungsgeschäften

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben zur Anwendung der im BFH-Urteil I R 20/16 aufgestellten Grundsätze betreffend die Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG auf Erträge aus Währungssicherungsgeschäften veröffentlicht.

Mehr zu diesem Thema lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Gewerbesteuerpflicht bei Abfärbung durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu den Folgen des BFH-Urteils vom 6. Juni 2019, IV R 30/16, auf die Gewerbesteuer veröffentlicht.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 8. Oktober 2020

**Urteil XI R 8/18:
Zulässigkeit und
Umfang einer
Bilanzänderung (§ 4
Abs. 2 Satz 2 EStG);
Aktivierung eines
Anspruchs auf
Investitionszulage**

27. Mai 2020

§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG (i.d.F. seit StBereinG 1999) ist formell verfassungsgemäß. "Gewinn" i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG ist der Bilanzgewinn i.S. des § 4 Abs. 1 EStG und nicht der steuerliche Gewinn; § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG erlaubt daher eine Bilanzänderung lediglich in Höhe der sich aus der Steuerbilanz infolge der Bilanzänderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG ergebenden Gewinnänderung und nicht in Höhe der sich aus einer Bilanzänderung ergebenden steuerlichen Gewinnänderung, die auf einer Hinzurechnung außerhalb der Steuerbilanz (hier: § 10 Satz 1 InvZuLG a.F.) beruht.

[Zum Urteil](#)

**Urteil XI R 12/18: Zur
Änderung eines im
Rahmen einer
steuerrechtlichen
Überleitungsrechnung
ausgeübten
Wahlrechts**

27. Mai 2020

Die geänderte Willensbetätigung zu einer wahlrechtsbezogenen Rechtsfolge (hier: Minderung von Anschaffungskosten gemäß § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.) ist nur nach Maßgabe der Regelungen zur Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG) steuerlich zugelassen, wenn sie (wie ebenfalls die ursprüngliche Wahl) in einer dem Finanzamt eingereichten Überleitungsrechnung (§ 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV) vor der Veranlagung erfolgt.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VI R 24/18:
Erste Tätigkeitsstätte
bei einer vollzeitigen
Bildungsmaßnahme**

14. Mai 2020

Die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme ist für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG unerheblich.
Siehe auch die [Pressemitteilung](#).

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil XI R 25/18: Sonstige Leistungen eines Berufsreiters, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt: Steuerbarkeit, Entgelt, Mindestbemessungsgrundlage und Vorsteuerabzug; vorschriftsmäßige Besetzung des FG nicht von Amts wegen zu prüfen

10. Juni 2020

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 10/19: Anwendung des Rechtsgedankens des § 254 BGB im Steuerrecht

06. Mai 2020

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Gewinnrealisierung bei Abspaltung eines Teilbetriebs einer Kapitalgesellschaft

Befinden sich bei einer Abspaltung die Anteile an dem übertragenden Rechtsträger im notwendigen Sonderbetriebsvermögen II des Gesellschafters einer Personengesellschaft und werden diesem infolge der Abspaltung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger zugeteilt, bleiben diese Anteile bis zu ihrer Entnahme ebenfalls notwendiges Sonderbetriebsvermögen II. Nach einem Urteil des BFH kann zu einem Sondergewinn des Gesellschafters sowohl der „Anteilstausch“ selbst als auch eine Entnahme der von dem übernehmenden Rechtsträger zugeteilten Anteile aus dem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II führen.

Sachverhalt

Die Beteiligungen an einer AG wurden von Eheleuten (A und B) zu jeweils 50% im Sonderbetriebsvermögen II (SBV II) einer GmbH & Co. KG (Klägerin) gehalten. Im Streitfall spaltete die AG einen Teilbetrieb auf eine von A zu 100% gehaltene GmbH zur Aufnahme gegen Gewährung neuer Anteile ab. Nach der Abspaltung war A zu 99,6% und die Ehefrau zu 0,4% an der GmbH beteiligt. Die Beteiligungen an der GmbH waren jeweils dem Privatvermögen der Eheleute zuzurechnen. Nach Auffassung des Finanzamts verwirklichte die Ehefrau durch die Wertverschiebung zugunsten des Ehemannes den Entnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in ihrem SBV. Der Abspaltungsvorgang löse deshalb eine Sonderbetriebseinnahme des aus.

Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben. Bei der nicht verhältnismäßigen Abspaltung sei es nicht zu einer Substanzabspaltung gekommen. Eine Wertverschiebung auf Ebene der Mitunternehmer infolge einer nicht verhältnismäßigen Abspaltung eines Teilbetriebs von einer im (Sonder-)Betriebsvermögen gehaltenen AG auf eine im Privatvermögen gehaltene GmbH löse keinen Entnahmetatbestand aus.



Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückgewiesen.

Entscheidung des BFH

Der BFH kann nicht abschließend beurteilen, ob die GmbH-Anteile von A und B statt als Privatvermögen – wie schon die Anteile beider Anteilseigner an der AG – als deren notwendiges Sonderbetriebsvermögen II bei der Klägerin zu behandeln sind.

Die vom Finanzamt angenommene disquotale Abspaltung wurde vom BFH verneint. Bei näherem Hinsehen war nämlich den beiden Kommanditisten als Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers (AG) jeweils ein neuer GmbH-Geschäftsanteil in Höhe von 100 € zugeteilt worden, also in dem Verhältnis, das ihrer Beteiligung an der AG (jeweils 50 %) entsprach, § 128 Satz 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwG). Gleichwohl hat der BFH verschiedene – vom Finanzgericht noch nicht geprüfte – Möglichkeiten der Gewinnrealisierung gesehen.

Das Finanzgericht habe keine Feststellungen zum Vorliegen einer Betriebsaufspaltung getroffen. Dass die Klägerin – wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist – (auch) im Streitjahr gewerbliche Einkünfte erzielt hat, könnte sich auch aus einer gewerblichen Prägung i.S. von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ergeben.

Das Finanzgericht wird unter Beachtung des Verböserungsverbots zu prüfen haben, ob und inwieweit es zu einer Gewinnrealisierung bereits durch einen „Tausch“ der Anteile an der AG als übertragender Rechtsträger gegen Anteile an der GmbH als übernehmender Rechtsträger gekommen ist. Auf die Frage, ob die Spaltung zu einer Wertverschiebung zwischen den Anteilseignern führt, kommt es dabei nach Dafürhalten des BFH nicht an.

Das Finanzgericht wird zum einen eine Gewinnrealisierung im Wege des „Anteilstauschs“ im Sonderbetriebsvermögen II von A und B zu untersuchen haben. Scheidet aus, dass die A und B im Rahmen der Abspaltung zugeteilten GmbH-Anteile aufgrund einer (weiteren) Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der GmbH für deren Dauer als notwendiges Sonderbetriebsvermögen II bei der Klägerin zu behandeln sind, muss außerdem eine Entnahme der neu zugeteilten GmbH-Anteile zu betriebsfremden Zwecken (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG) aus dem Sonderbetriebsvermögen II von A und B geprüft werden.

Fundstellen

BFH-Urteil vom 28. Mai 2020 ([IV R 17/17](#)), veröffentlicht am 1. Oktober 2020.



Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall und funktionale Betrachtungsweise

Der Bundesfinanzhof hat in Fortführung seiner Rechtsprechung im Urteil I R 11/19 vom 22. Mai 2019 erneut zur sogenannten funktionalen Betrachtungsweise und zur Vereinbarkeit mit Unionsrecht der Hinzurechnungsbesteuerung entschieden. Vorausgegangen war eine Entscheidung des Finanzgerichts München vom Dezember 2019, welche die obersten Steuerrichter im Lichte ihrer neueren Rechtsprechung teilweise aufgehoben haben.

Ausgangslage

Die Klägerinnen im Streitfall sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in den Streitjahren an der Holding-Kft, einer ungarischen Kapitalgesellschaft, zu 0,0037 % (bzw. zu 99,9963 % beteiligt waren. Die (potenziell passive) in Ungarn ansässige ausländische Gesellschaft übte mehrere Tätigkeiten (Dienstleistungen, Darlehensvergabe) aus. Die Refinanzierung der Darlehensvergabe erfolgte überwiegend aus Mitteln von einem der inländischen Gesellschafter. Streitbefangen waren die Jahre 2000 bis 2004. Das Finanzgericht München hatte einen funktionalen Zusammenhang der Darlehensvergaben zu einer aktiven Tätigkeit verneint und entschieden, dass die ausländische Gesellschaft zum Teil aktive und zum Teil passive Einkünfte erzielen. Ebenso hatte es eine Anwendung der Niederlassungs- als auch der Kapitalverkehrsfreiheit versagt.

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts München teilweise aufgehoben und die Revision teilweise als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidung des BFH

Sind die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1 Außensteuergesetz (AStG) erfüllt, kommt der in § 7 Abs. 6 AStG enthaltenen Regelung über die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter keine selbständige Bedeutung mehr zu. Wirtschaftlich zusammengehörende Tätigkeiten sind einheitlich unter § 8 Abs. 1 AStG zu subsumieren (funktionale Betrachtungsweise). Abweichendes gilt nur für Einzeltätigkeiten mit einem erheblichen wirtschaftlichen Eigengewicht.

Für die einzelnen Streitjahre gelangte der BFH zu folgendem Ergebnis:

Wirtschaftsjahr 2000/Feststellungsjahr 2001

Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass der für dieses Streitjahr ergangene Bescheid rechtmäßig ist. Die Einkünfte der Holding-Kft aus ihrer Kreditvergabetätigkeit unterlagen der allgemeinen Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 AStG. Dem stand auch das Unionsrecht nicht entgegen. Die Hinzurechnung von im Wirtschaftsjahr 2000 erzielten Zwischeneinkünften einer in Ungarn tätigen Zwischengesellschaft wird noch von der sog. Standstill-Klausel des Art. 57 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 64 Abs. 1 AEUV) erfasst und **verstößt** daher **nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit**. Dies

deswegen, weil die maßgeblichen Vorschriften im AStG bereits am 31.12.1993 bestanden haben und damit bis zum Ablauf des kalendergleichen Wirtschaftsjahrs 2000 der Holding-Kft unverändert geblieben sind.

Die in § 8 Abs. 2 AStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2008 geregelte Möglichkeit, den Gegenbeweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Betätigung der ausländischen Gesellschaft zu führen (sog. Motivtest), stand den Klägerinnen nicht zur Verfügung. Denn § 8 Abs. 2 AStG 2008 ist für die streitigen Zwischeneinkünfte in zeitlicher Hinsicht nicht anwendbar. Der Gesetzgeber habe den Motivtest lediglich mit Wirkung ex nunc eingeführt, so der BFH.

Bescheide für die Wirtschaftsjahre 2001 bis 2003/Feststellungsjahre 2002 bis 2004

Die Hinzurechnung von in den Wirtschaftsjahren 2001 bis 2003 erzielten Zwischeneinkünften verstößt gegen Unionsrecht (Fortführung des BFH-Urteils vom 22.05.2019 – [I R 11/19](#)). Die Streitjahre betrafen Einkünfte, die vor dem Beitritt Ungarns zur EU in Ungarn und damit in einem **Drittstaat** erzielt wurden. Die Hinzurechnung der streitigen Zwischeneinkünfte führt somit zu einer **Beschränkung des Kapitalverkehrs** mit einem Drittstaat i.S. von Art. 56 Abs. 1 EG, welche auch nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und insbesondere der Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung gerechtfertigt werden kann. Insoweit kommt auch die Standstill-Klausel nicht zum Tragen, da die maßgeblichen Vorschriften des Außensteuergesetzes durch das am 1.1.2001 in Kraft getretene Steuersenkungsgesetz in wesentlichen Punkten geändert wurden. Für die Frage der Rechtfertigung der Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit kommt es auch maßgeblich darauf an, ob eine vertragliche Verpflichtung zur Auskunft der Finanzbehörden Ungarns gegenüber den deutschen Finanzbehörden besteht. Eine solche Verpflichtung war durch die bis zum 1.1.2013 umzusetzende Amtshilferichtlinie – auch rückwirkend für die Wirtschaftsjahre 2001 bis 2003 – gegeben. Danach ist den Klägern aus unionsrechtlichen Gründen ein sog. Motivtest zu gewähren, der im Streitfall erfüllt wurde, da es sich nach offenbar einhelliger Ansicht aller Beteiligten nicht um eine künstliche Gestaltung handelte.

Einer Anrufung des EuGH bedarf es nach Meinung des BFH nicht, da die Unionsrechtslage durch das EuGH-Urteil X vom 26.02.2019 ([C-135/17](#)) geklärt ist.

Fundstelle

Urteil vom 18.12.2019 ([I R 59/17](#)), veröffentlicht am 1. Oktober 2020.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.